

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten
der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespfleger (NKiTaG) und der §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 20.05.2025 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten

1. Gemäß den Bestimmungen des § 22 NKiTaG in der jeweiligen Fassung haben Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu ihrem Eintritt in die Schule einen Anspruch auf beitragsfreien Besuch einer Kindertagesstätte bis zu acht Stunden täglich.
Die Kinder werden in dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden gebührenfrei gestellt, unabhängig davon, welche Betreuungsform sie besuchen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Dieser Anspruch umfasst nicht die Kosten für die Verpflegung.
2. Für die Betreuung der Kinder, die nicht unter die Regelung nach §1 Punkt 1. dieser Satzung fallen, wird eine monatliche Gebühr erhoben, die sich aus der Sozialstaffel im Anhang ergibt.
Die Gebühr richtet sich nach der gewählten Betreuungszeit und -form zuzüglich der ggf. angemeldeten Sonderöffnungszeit und wird nach dem Jahreseinkommen der Sorgeberechtigten gestaffelt.

Die Gebühren für die Nachschulische Betreuung werden als monatliche Gebühr kalkuliert. Hierbei handelt es sich um eine Jahresgebühr, die auch während der gesamten Schließ- und Ferienzeiten fällig ist. Diese sind der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

Im Hort erfolgt in den Ferien eine Ganztagsbetreuung von 8:00 bis 17:00 Uhr.

Im Rahmen der Nachschulischen Betreuung wird eine Ferienbetreuung angeboten. Diese muss separat beantragt werden und ist nur für Kinder des jeweiligen Grundschulstandortes buchbar.

Die Gebühren für eine Woche Ferienbetreuung im Rahmen des Nachschulischen Betreuungsangebotes sind in der Anlage zu dieser Satzung gelistet.

In der Anlage ist eine Auflistung der Gebühren für die einzelnen Betreuungsformen dargestellt.

Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer altersübergreifenden Gruppe (d.h. mind. 4 Kinder unter 3 Jahren und die Reduzierung des Betreuungsschlüssels) betreut werden, entrichten die Gebühren für Krippenkinder.

3. Das Jahreseinkommen der Sorgeberechtigten ist das im Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres erzielte Einkommen im Sinne von § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz (EStG). Dem Einkommen sind Geld- und Sachleistungen,

Lohnersatzleistungen und sonstige steuerfreie Einkünfte, die zur Bestreitung des Familienunterhalts bestimmt und geeignet sind, hinzuzurechnen.

4. Das Jahreseinkommen ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Steuerbescheid, Bescheinigung des Steuerberaters, Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers) jährlich nachzuweisen. Unterbleibt der Nachweis, erfolgt eine Einstufung in die Gebührenstufe 6.
5. Sorgeberechtigte, die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Leistungen zur Grundsicherung für Nichterwerbstätige nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kinderzuschlag (BKGG) und/oder Wohngeld (SGB I) beziehen, werden auf Nachweis von den Gebühren freigestellt.
6. Die Absätze 1 bis 5 finden auf Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften, deren Haushalt das Kind angehört, entsprechende Anwendung. Zum Jahreseinkommen des Sorgeberechtigten ist hierbei auch das Jahreseinkommen einer nicht sorgeberechtigten Partnerin/ eines sorgeberechtigten Partners hinzuzurechnen.
7. Abweichend von Nr. 3. Satz 1 ist auf Antrag das Einkommen des laufenden Jahres zu berücksichtigen, wenn sich das Einkommen gegenüber dem nach Absatz 5 ermittelten Einkommens wesentlich - mindestens um 20 % - verändert hat oder verändern wird.
8. Der Personenkreis, dem gegenüber ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Region Hannover zur Übernahme der Kindertagesstättegebühren nach § 90 Absatz 3, 4 SGB VIII verpflichtet ist, wird von der monatlichen Gebühr entsprechend ganz oder teilweise freigestellt.
9. Für die Teilnahme an Sonderöffnungszeiten ist für jede angefangene halbe Stunde monatlich eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Sonderöffnungszeiten, die ausschließlich als eine volle Stunde angeboten werden, müssen auch als diese beantragt und bezahlt werden. Die jeweiligen Beträge sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.
10. Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Sehnde, bzw. werden in Kindertagespflege betreut, wird für das zweite Kind die zu zahlende Gebühr, ohne Gebühren für Sonderöffnungszeiten, um 50 % ermäßigt; für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr mit Ausnahme der Gebühren für Sonderöffnungszeiten. Die Geschwisterermäßigung findet im Zusammenhang mit der Beitragsfreiheit gemäß § 22 Abs. 2 NKiTaG keine Anwendung. Dies betrifft ebenso das Betreuungsangebot der Nachschulischen Betreuung sowie der Ferienbetreuung im Rahmen der Nachschulischen Betreuung.
11. Für einen geteilten Platz im Hortbereich (Platzsharing) wird für die Betreuung eine anteilig der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden errechnete Gebühr festgesetzt. Scheidet ein Kind aus, das Platzsharing in Anspruch genommen hat, so ist ab dem Folgemonat die volle Betreuungsgebühr und das volle Essengeld für das verbleibende Kind zu zahlen, sofern sich kein neuer Sharingpartner findet.
12. Die Gebührenregelungen aus § 1 gelten auch für Kinder mit Erstwohnsitz in einer anderen Kommune, die eine Kindertagesstätte in der Stadt Sehnde besuchen.
13. Wird während der Schließzeiten der Kindertagesstätten eine zusätzliche Notbetreuung angeboten (nur Kita und Hort), ist für diese eine gesonderte Gebühr zu entrichten. Die Betreuung kann wochenweise gebucht werden. Die Gebühr für diese Betreuung ist ungeachtet des § 6 Punkt 2 bis zum 31. März zu entrichten. Die Beträge je Betreuungsform sind in der Anlage zu dieser Satzung gelistet.

§ 2 Gebührensschuldner

Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten/ist die/der Sorgeberechtigte, die/der in Kenntnis dieser Satzung und der Kindertagesstättenbenutzungssatzung die Aufnahme veranlasst haben/hat. Gemeinsam Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätten aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. des laufenden Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
2. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt.
3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach der Kindertagesstättenbenutzungssatzung ausscheidet.
4. Eine Schließung der Kindertagesstätte für die Dauer von bis zu 10 zusammenhängenden Betreuungstagen aus betrieblichen oder zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Streik) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
Wird diese Frist überschritten, erfolgt ab dem 11. Schließtag in Folge eine Erstattung der Kitagebühren und des Essengeldes für den gesamten Schließungszeitraum. In beiden Fällen handelt es sich um einen nach den jeweils zu zahlenden Gebühren und der Anzahl der zu erstattenden Schließtage pauschal berechneten Betrag.
Hiervon ausgenommen sind alle regulären und von der Stadt Sehnde für jedes Kitajahr individuell bekannt gegebenen Schließtage der städtischen Kindertagesstätten.
5. Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
6. Von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für einzelne Kinder zur Ermäßigung der Kindertagesstättegebühr gezahlte Beträge werden auf die zu zahlende Gebühr angerechnet.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

1. Die Kindertagesstättegebühr einschließlich der Gebühr für Sonderöffnungszeiten sowie das Essengeld werden auf schriftlichen Antrag um 50 % ermäßigt, wenn ein Kind mehr als drei Wochen in Folge, wegen Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (ein Nachweis ist erforderlich) die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Dies gilt nicht für die 3-wöchige Schließung in den Sommerferien der Schulen bzw. Schließtage, die im Anschluss daran liegen.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen gem. den hierzu ergangenen gesetzlichen Vorgaben.

§ 5 Mittagessen

1. Für jedes an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmende Kind ist ein Essengeld zu zahlen. Die Stadt Sehnde bezuschusst das Mittagessen und übernimmt 30% der Kosten je Essen. Auf dieser Grundlage erfolgt bei einer Kostensteigerung durch den Caterer automatisch eine Anpassung des Essengelds, ohne dass es eines Beschlusses durch die Gremien der Stadt Sehnde bedarf.
Die jeweilige Höhe des Essengelds ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.
2. Während der Ferienbetreuung in den Sommerferien kann unter Berücksichtigung von Punkt 1 Satz 3 ein Mittagessen wochenweise angemeldet werden. Die Gebühr ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren werden vom Bürgermeister der Stadt Sehnde durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid ist der/dem/den Zahlungspflichtigen zuzustellen.
2. Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Sehnde im Voraus zu überweisen.
3. Rechtskräftig festgesetzte Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.01.2024 außer Kraft gesetzt.

Sehnde, den 20.05.2025
Stadt Sehnde

gez.
Kruse
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Sehnde

Gebührentabelle zur Sozialstaffelung der Benutzungsgebühren für die Kindergartenbetreuung

Gebührenstufe	Maßgeblich zu versteuerndes Einkommen gem. §2 Abs. 5 EStG	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden
1	bis 36.500 €	11,25 €	53,50 €	63,90 €	101,60 €
2	über 36.500 € bis 46.000 €	61,25 €	103,50 €	113,90 €	151,60 €
3	über 46.000 € bis 56.000 €	111,25 €	153,50 €	163,90 €	201,60 €
4	über 56.000 € bis 65.500 €	161,25 €	203,50 €	213,90 €	251,60 €
5	über 65.500 bis 75.500 €	211,25 €	253,50 €	263,90 €	301,60 €
6	über 75.500 €	261,25 €	303,50 €	313,90 €	351,60 €

Gebührentabelle zur Sozialstaffelung der Benutzungsgebühren für die Krippenbetreuung

Gebührenstufe	Maßgeblich zu versteuerndes Einkommen gem. §2 Abs. 5 EStG	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden
1	bis 36.500 €	66,50 €	119,80 €	150,35 €	200,40 €
2	über 36.500 € bis 46.000 €	116,50 €	169,80 €	200,35 €	250,40 €
3	über 46.000 € bis 56.000 €	166,50 €	219,80 €	250,35 €	300,40 €
4	über 56.000 € bis 65.500 €	216,50 €	269,80 €	300,35 €	350,40 €
5	über 65.500 bis 75.500 €	266,50 €	319,80 €	350,35 €	400,40 €
6	über 75.500 €	316,50 €	369,80 €	400,35 €	450,40 €

Gebührentabelle zur Sozialstaffelung der Benutzungsgebühren für die Hortbetreuung

Gebührenstufe	Maßgeblich zu versteuerndes Einkommen gem. §2 Abs. 5 EStG	Gebühren
1	bis 36.500 €	28,80 €
2	über 36.500 € bis 46.000 €	78,80 €
3	über 46.000 € bis 56.000 €	128,80 €
4	über 56.000 € bis 65.500 €	178,80 €
5	über 65.500 bis 75.500 €	228,80 €
6	über 75.500 €	278,80 €

Weitere Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Sehnde

Essengeld Mittagessen: **55,50 € / monatlich**

Sonderöffnungszeiten je 1/2 Stunde: **18,00 € / monatlich**

Feriennotbetreuung in den städtischen Kindertagesstätten:

Beträgt pro Woche bei einer	Gebühr
Regelbetreuung 6 Stunden, 8:00 – 14:00 Uhr	62,00 €

Essengeld während der Feriennotbetreuung: **13,50 € / Woche**

Nachschulische Betreuung: **22,00 € / monatlich**
Betreuung am Freitag bis 15:30 Uhr im Anschluss
an die Ganztagsgrundschule

Ferienbetreuung der Nachschulischen Betreuung:
8:00-16:00 Uhr, inklusive Mittagessen **113,00 € / pro Woche**
(5 Betreuungstage)